

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 626 Ausschlußfrist

Leitsätze:

1. Die kündigende Partei ist darlegungs- und beweisbelastet dafür, daß die außerordentliche Kündigung innerhalb der Frist des § 626 Abs. 2 BGB ausgesprochen worden ist (Bestätigung von BAG AP Nr. 4 zu § 626 BGB Ausschlußfrist; auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen).
2. Die Kündigung kann auf frühere Vorgänge, die als Kündigungsgründe gemäß § 626 Abs. 2 BGB verfristet sind, nur gestützt werden, wenn diese Vorgänge mit den innerhalb der Ausschlußfrist bekannt gewordenen derart im Zusammenhang stehen, daß die neuen Vorgänge ein weiteres und letztes Glied in der Kette der Ereignisse bilden, die zum Anlaß der Kündigung genommen worden sind (Bestätigung von BAG AP Nr. 4 zu § 626 BGB Ausschlußfrist).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

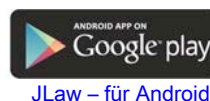
Aktenzeichen: 2 AZR 113/74

Urteil des BAG vom 10. April 1975

LAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 113/74

4 Sa 227/73 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
10. April 1975

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Hillebrecht und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Mayr und Dr. Müller für Recht erkannt:

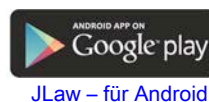
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland - Pfalz vom 20. November 1973 - 4 Sa 227/73 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer fristlosen Kündigung, die die Beklagte gegenüber dem Kläger am 12. Januar 1973 ausgesprochen hat. Der Kläger war am 1. Oktober 1972 als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer in die beklagte Gesellschaft (GmbH) eingetreten. Der Vertrag konnte erstmals zum 31. Dezember 1973 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden.

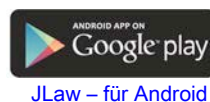
Mit der vorliegenden beim Arbeitsgericht erhobenen Klage hat der Kläger beantragt festzustellen, daß die fristlose Kündigung unwirksam sei, und die Beklagte zu verurteilen, an ihn 15.000,--DM nebst Zinsen (Gehalt für Januar bis März 1973) zu zahlen. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hält die fristlose Kündigung für gerechtfertigt, weil der Kläger mehrfach ohne Unterschriftsvollmacht Postschecküberweisungen unterschrieben und wiederholt trotz entsprechender Hinweise Privatpost des anderen Geschäftsführers, Herrn Sch. , geöffnet habe. Ferner habe der Kläger absprachewidrig mehrfach Post abgesandt, ohne die Schreiben vorher mit Herrn Sch. - besprochen zu haben. Die Unzuverlässigkeit des Klägers ergebe sich auch daraus, daß er zwei Schränke mit Bilanzunterlagen und Lohn- und Gehaltsabrechnungen nach Benutzung trotz ausdrücklichem Hinweis unverschlossen gelassen habe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt. Im zweiten Rechtszug hat die Beklagte die sachliche Unzuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen gerügt und vorgetragen, sie sei ohne Verschulden außerstande gewesen, die Rüge im ersten Rechtszug vorzubringen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Beklagten. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist unbegründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat die Rüge der sachlichen Unzuständigkeit nicht durchgreifen lassen. Die Revision ist hierauf nicht mehr eingegangen. Diese Frage ist deshalb im Revisionsverfahren nicht mehr zu behandeln (BAG 22, 236 = AP Nr. 14 zu § 528 ZPO).

2. Das Landesarbeitsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, daß § 626 BGB auf das Dienstverhältnis des Klägers anwendbar ist. Dies folgt im Umkehrschluß aus § 627 BGB. Sein Dienstverhältnis war kein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 622 BGB. Doch hatte er in einem dauernden Dienstverhältnis gegen feste Bezüge Dienste höherer Art zu leisten. (So auch Palandt-Putzo, BGB, 34. Aufl., § 626 Anm. 1 b).

3. Das Landesarbeitsgericht hat alle Kündigungsgründe bis auf das Nichtverschließen des Schrankes mit Bilanz- und Gehaltsunterlagen als verfristet angesehen (§ 626 Abs. 2 BGB).

a) Die Revision rügt in diesem Zusammenhang die Verletzung des § 139 ZPO in bezug auf die Postscheckanweisungen, die ohne entsprechende Vollmacht vom Kläger ausgestellt worden sind, und wegen eines Schreibens des Klägers vom 16. Januar 1972. Sie trägt vor, das Landesarbeitsgericht habe seine Aufklärungspflicht verletzt, da die Frage, ob die Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB eingehalten worden sei, zwischen den Parteien nicht streitig gewesen und im erstinstanzlichen Urteil nicht einmal erwähnt worden sei. Der Kläger habe sich im Schriftsatz vom 6. November 1973 auf den Hinweis beschränkt "der zeitliche Zusammenhang zwischen diesen Postschecküberweisungen und der fristlosen Entlassung" sei weder dargetan noch unter Beweis gestellt. Aus dieser Formulierung habe nicht entnommen werden können, daß der Kläger bezüglich der Postschecküberweisungen das Einhalten der Zweiwochenfrist habe bestreiten wollen. Wenn die Beklagte nach § 139 ZPO entsprechend befragt worden wäre, hätte sie vorgetragen, daß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

ihr Geschäftsführer Sch. von den Postscheckanweisungen erstmals am 9. Januar 1973 und von dem Schreiben des Klägers vom 16. November 1972 am 12. Januar 1973 erfahren habe. Die übrigen Vorfälle - Öffnen der Privatpost, Nichtvorlegen ausgehender Post und eigenmächtige Bestellung von 100 Geräten aus einer Neukonstruktion - seien der Beklagten schon vor Beginn der Zweiwochenfrist bekannt gewesen.

b) Diese Verfahrensrüge ist unbegründet. Die Beklagte ist darlegungs- und beweishelastet dafür, daß sie die Kündigung innerhalb der Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB ausgesprochen hat (vgl. Urteil des Senats vom 17. August 1972 - AP Nr. 4 zu § 626 BGB Ausschußfrist [zu II 2 a der Gründe], auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Dann kann aber die Vorschrift des § 139 ZPO nicht dazu führen, die Partei von ihrer Pflicht, ihre Behauptungen zu substantiieren und unter Beweis zu stellen, zu entlasten. Das Gericht darf Tatsachen, die von den Parteien nicht vorgebracht worden sind, nicht berücksichtigen und in der Regel keine Beweise von amtswegen erheben. Die Vorschrift des § 139 ZPO will nur im Interesse einer gerechten und sachgemäßen Entscheidung dafür sorgen, daß nicht lediglich infolge eines Versehens oder Übersehens oder einer falschen rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts oder infolge unklaren Vorbringens einer Partei Nachteile entstehen. Die Nichtausübung der Fragepflicht gibt deshalb nur dann einen Revisionsgrund ab, wenn das Berufungsgericht nach dem Verhandlungsergebnis hätte erkennen müssen, daß die Parteien noch notwendige Behauptungen hätten beibringen können und wollen. Dies ist aber regelmäßig nur dann der Fall, wenn das Nichtvorbringen offenbar auf einem Versehen oder darauf beruht, daß die Partei die Rechtslage erkennbar falsch beurteilt hat (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 139 ZPO mit weiteren Hinweisen und AP Nr. 5 zu § 19 SchwBeschG [unter 2 der Gründe]).

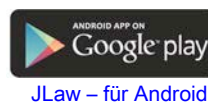
Im vorliegenden Fall war nach diesen Grundsätzen das Landesarbeitsgericht nicht verpflichtet, die Beklagte nach § 139 BGB darauf hinzuweisen, sie müsse ihr Vorbringen zur Frage der Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB ergänzen. Zwar trägt die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Revision zutreffend vor, daß im Urteil erster Instanz die Frist nicht erwähnt worden ist. Das mag aber irrtümlich vergessen worden sein und zwingt nicht zu der Annahme, daß die Einhaltung der Frist unter den Parteien unstreitig gewesen sei, wie nun die Revision meint.

Richtig ist auch, daß der Kläger erstmals in der Berufungserwiderung vom 6. November 1973 darauf hingewiesen hat, der zeitliche Zusammenhang zwischen den Postschecküberweisungen und der fristlosen Entlassung sei weder dargetan noch unter Beweis gestellt worden. Auch daraus folgt aber noch nicht, daß die Einhaltung der Zweiwochenfrist unstreitig gewesen sei: Wenn die darlegungsbelastete Beklagte selbst zu einem Punkt nichts vorträgt, kann sie nicht erwarten, daß der Kläger insoweit bestreitet. Beim Landesarbeitsgericht muß daher nicht der Eindruck entstehen, die Beklagte habe offenbar versehentlich unterlassen, Einzelheiten wegen der Zweiwochenfrist vorzutragen. Dann ist aber auch § 139 ZPO vom Landesarbeitsgericht nicht verletzt worden.

c) Der Senat hat daher davon auszugehen, daß mit Rücksicht auf die Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB die Kündigung nur auf den Vorfall mit dem Aktenschränk gestützt werden kann. Das Nichtverschließen des Aktenschranke ist vom Landesarbeitsgericht zutreffend als Lapalie gewertet worden. Dieser Vorwurf allein ist nicht geeignet, als wichtiger Grund die außerordentliche Kündigung zu rechtfertigen, so daß es auf eine Interessenabwägung nicht ankommt. An diesem Ergebnis ändert sich auch dann nichts, wenn man berücksichtigt, daß an leitende Angestellte oder Geschäftsführer einer GmbH strengere Maßstäbe anzulegen sind, als an Angestellte, die für den Betrieb von geringerer Bedeutung sind.

4. Zur Rechtfertigung der Kündigung kann auch nicht unterstützend auf die Vorwürfe zurückgegriffen werden, die bei Ausspruch der Kündigung der Beklagten bereits länger als zwei Wochen bekannt gewesen sind. Ein derartiges Zurückgreifen auf an sich verfristete Kündigungsgründe ist nur dann möglich, wenn während der letzten beiden Wochen vor der Kündigung



- 6 -

Vorfälle bekannt geworden sind, "die ein weiteres und letztes Glied in der Kette der Ereignisse bilden, die zum Anlaß der Kündigung genommen" worden sind (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 626 BGB Ausschußfrist [zu II 2 c der Gründe]).

Die innerhalb der Zweiwochenfrist liegenden Nachlässigkeiten des Klägers, Aktenschränke nicht zu verschließen, stehen mit den bereits verfristeten Vorwürfen der Beklagten, der Kläger habe seine Zuständigkeiten überschritten (Postschecks) oder habe Indiskretionen begangen (Privatpost geöffnet), nicht in einem derartigen inneren Zusammenhang, daß sie sich wie eine Kette zu einem Gesamtverhalten zusammenfügen lassen. Würde die Rechtsprechung zur Anknüpfung an weiter zurückliegende und daher verfristete Vorfälle solche Ereignisse zulassen, die in keinem inneren Zusammenhang mit den unverfristeten Vorfällen stehen, die überdies - wie im vorliegenden Fall - nur als Bagatellen zu bezeichnen sind, so würde im Ergebnis die Bestimmung des § 626 Abs. 2 BGB unterlaufen: Durch Hervorheben irgendwelcher Belanglosigkeiten aus neuester Zeit, die mit dem (verfristeten) Kündigungsgrund in keinem inneren Zusammenhang stehen, wäre es möglich, ohne Rücksicht auf § 626 Abs. 2 BGB eine fristlose Kündigung noch auf Vorfälle zu stützen, mit denen der Kündigende schon lange ausgeschlossen ist. Der Zweck des § 626 Abs. 2 BGB würde auf diese Weise vereitelt.

5. Die übrigen Vorwürfe der Revision können insgesamt nicht beachtet werden; denn die Revision geht insoweit davon aus, daß ihre Rüge nach § 139 ZPO durchgreife und daß die Kündigung daher auch auf die Vorwürfe im Zusammenhang mit den Postschecküberweisungen und den Kompetenzüberschreitungen des Klägers gestützt werden könne.

6. Nach alledem war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

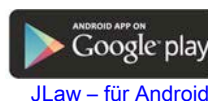
gez. Dr. Gröninger Hillebrecht Roeper

Mayr

Dr. Müller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS